

# RS OGH 1984/2/21 4Ob314/84, 4Ob348/85, 4Ob9/88

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.02.1984

## Norm

RabG §1

UWG §25 Abs4

## Rechtssatz

Das Gewähren gesetzwidriger Preisnachlässe kann häufig nicht anders als durch den Einsatz von Testkäufern festgestellt werden. In solchen Fällen ist dann aber die Ablehnung einer Veröffentlichung des gerichtlichen Unterlassungsgebotes keineswegs "unverständlich", sondern im Gegenteil eine notwendige Folge des Umstandes, daß eine Aufklärung des Publikums über solche Gesetzesverletzungen in der Regel so lange entbehrlich ist, als die gesetzwidrigen Preisnachlässe tatsächlich nur einigen wenigen Personen gewährt und damit - mangels vorheriger Ankündigung - nicht über diesen Kreis hinaus bekanntgeworden sind.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 314/84

Entscheidungstext OGH 21.02.1984 4 Ob 314/84

Veröff: ÖBI 1984,81

- 4 Ob 348/85

Entscheidungstext OGH 25.06.1985 4 Ob 348/85

Auch; Beisatz: Kontrollorgane dieser Art können schon begrifflich nicht als "Publikum" angesehen werden, zu dessen Aufklärung es einer Urteilsveröffentlichung bedürfte. (T1)

- 4 Ob 9/88

Entscheidungstext OGH 26.04.1988 4 Ob 9/88

Vgl auch; Beisatz: 6 aus 45 (T2) Veröff: SZ 61/100 = RdW 1988,387 (Holeschofsky) = ÖBI 1988,159 = MR 1988,96

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0071830

## Dokumentnummer

JJR\_19840221\_OGH0002\_0040OB00314\_8400000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)